

TE Vwgh Erkenntnis 2012/11/13 2011/22/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.2012

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
19/05 Menschenrechte;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AsylG 2005 §34;
FrG 1997 §21 Abs3 idF 2002/I/126;
FrG 1997 §21 Abs3;
MRK Art8;
NAG 2005 §2 Abs1 Z9;
NAG 2005 §2 Abs4 Z1;
NAG 2005 §46 Abs4;
NAG 2005 §47 Abs2;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;

1. AsylG 2005 § 34 heute
2. AsylG 2005 § 34 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Bernegger und die Hofräte Dr. Robl und Mag. Eder als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde des M, vertreten durch Dr. Herbert Pochieser, Rechtsanwalt in 1070 Wien, Schottenfeldgasse 2-4/II/23, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 24. August 2010, Zl. 132.418/7- III/4/10, betreffend Niederlassungsbewilligung, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den am 11. August 2008 bei der Österreichischen Botschaft New Delhi eingebrachten Antrag des Beschwerdeführers, eines Staatsangehörigen von Bangladesch, auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zwecks Familiengemeinschaft mit seinem in Österreich niedergelassenen Vater gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 iVm § 46 Abs. 4 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den am 11. August 2008 bei der Österreichischen Botschaft New Delhi eingebrachten Antrag des Beschwerdeführers, eines Staatsangehörigen von Bangladesch, auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zwecks Familiengemeinschaft mit seinem in Österreich niedergelassenen Vater gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, in Verbindung mit Paragraph 46, Absatz 4, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.

Zur Begründung verwies sie im Wesentlichen darauf, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig gewesen sei.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 NAG sei als Familienangehöriger u.a. ein unverheiratetes minderjähriges Kind definiert. Als (nunmehr) erwachsener Sohn der Ankerperson sei der Beschwerdeführer kein Familienangehöriger gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 NAG und es sei bei Fehlen einer besonderen Erteilungsvoraussetzung wie hier auf familiäre und private Interessen nicht Bedacht zu nehmen. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, NAG sei als Familienangehöriger u.a. ein unverheiratetes minderjähriges Kind definiert. Als (nunmehr) erwachsener Sohn der Ankerperson sei der Beschwerdeführer kein Familienangehöriger gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, NAG und es sei bei Fehlen einer besonderen Erteilungsvoraussetzung wie hier auf familiäre und private Interessen nicht Bedacht zu nehmen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde erwogen:

Eingangs ist festzuhalten, dass angesichts des Zeitpunktes der Erlassung des angefochtenen Bescheides am 30. August 2010 die Bestimmungen des NAG in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009 maßgeblich sind und sich nachfolgende Zitierungen auf diese Rechtslage beziehen. Eingangs ist festzuhalten, dass angesichts des Zeitpunktes der Erlassung des angefochtenen Bescheides am 30. August 2010 die Bestimmungen des NAG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 135 aus 2009, maßgeblich sind und sich nachfolgende Zitierungen auf diese Rechtslage beziehen.

Die Definition in § 2 Abs. 1 Z 9 NAG lautet: Die Definition in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, NAG lautet:

"Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;"

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 14. Dezember 2010, 2008/22/0882, ausführlich dargelegt, dass zur Beurteilung der Minderjährigkeit auf den Entscheidungszeitpunkt und nicht auf das Alter zur Zeit der Antragstellung abzustellen ist und diese Rechtslage nicht als unsachlich zu werten ist. Gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG wird auf die Entscheidungsgründe des genannten Erkenntnisses verwiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom

14. Dezember 2010, 2008/22/0882, ausführlich dargelegt, dass zur Beurteilung der Minderjährigkeit auf den Entscheidungszeitpunkt und nicht auf das Alter zur Zeit der Antragstellung abzustellen ist und diese Rechtslage nicht als unsachlich zu werten ist. Gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG wird auf die Entscheidungsgründe des genannten Erkenntnisses verwiesen.

Dennoch erweist sich der angefochtene Bescheid als rechtswidrig.

Festzuhalten ist nämlich, dass der Beschwerdeführer auch einen durch die Verweigerung eines Aufenthaltstitels bewirkten Eingriff nach Art. 8 EMRK geltend macht. Festzuhalten ist nämlich, dass der Beschwerdeführer auch einen durch die Verweigerung eines Aufenthaltstitels bewirkten Eingriff nach Artikel 8, EMRK geltend macht.

Zu einer Konstellation wie der vorliegenden hat der Gerichtshof im Erkenntnis vom 17. November 2011, 2010/21/0494 (auch hier wird gemäß 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG auf die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses verwiesen), ausführlich dargelegt, dass zur Erzielung eines konventionsgemäßen Ergebnisses der Begriff "Familienangehöriger" in § 46 Abs. 4 NAG von der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Z 9 leg. cit. abzukoppeln ist. Besteht ein aus Art. 8 EMRK ableitbarer Anspruch auf Familiennachzug, so ist als "Familienangehöriger" in § 46 Abs. 4 NAG demnach aus verfassungsrechtlichen Gründen auch jener - nicht im Bundesgebiet aufhältige - Angehörige erfasst, dem ein derartiger Anspruch zukommt. Zu einer Konstellation wie der vorliegenden hat der Gerichtshof im Erkenntnis vom 17. November 2011, 2010/21/0494 (auch hier wird gemäß 43 Absatz 2, zweiter Satz VwGG auf die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses verwiesen), ausführlich dargelegt, dass zur Erzielung eines konventionsgemäßen Ergebnisses der Begriff "Familienangehöriger" in Paragraph 46, Absatz 4, NAG von der Legaldefinition des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, leg. cit. abzukoppeln ist. Besteht ein aus Artikel 8, EMRK ableitbarer Anspruch auf Familiennachzug, so ist als "Familienangehöriger" in Paragraph 46, Absatz 4, NAG demnach aus verfassungsrechtlichen Gründen auch jener - nicht im Bundesgebiet aufhältige - Angehörige erfasst, dem ein derartiger Anspruch zukommt.

Entgegen dieser Rechtsansicht hat die belangte Behörde Feststellungen unterlassen, die zur Beurteilung der Zulässigkeit des Eingriffs nach Art. 8 EMRK erforderlich wären. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG - in einem nach § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat - aufzuheben. Entgegen dieser Rechtsansicht hat die belangte Behörde Feststellungen unterlassen, die zur Beurteilung der Zulässigkeit des Eingriffs nach Artikel 8, EMRK erforderlich wären. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG - in einem nach Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat - aufzuheben.

Von der beantragten Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 4 und 6 VwGG abgesehen werden. Von der beantragten Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 4 und 6 VwGG abgesehen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 13. November 2012

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011220074.X00

Im RIS seit

12.12.2012

Zuletzt aktualisiert am

18.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at